

# Bei Gerichtspapieren die Postzustellungsurkunde aufbewahren

Rechtsanwalt  
Carsten Vyvers



**Der Fall:** Uns wurde vor den Weihnachtstagen eine Klage zugestellt. Aufgrund eines Versehens des zuständigen Sachbearbeiters wurde diese Klage nicht an unseren Anwalt weitergeleitet. Das Gericht hat daraufhin ein Versäumnisurteil gegen uns erlassen. Da es auch bei der Weiterleitung des Versäumnisurteils Probleme gegeben hat, geschah auch die Einlegung des Einspruchs gegen das Versäumnisurteil nach Mitteilung des Gerichts angeblich verspätet. Haben wir nun gar keine Chance mehr, gegen das Urteil vorzugehen?

**Die Antwort:** Doch, unter bestimmten Voraussetzungen ist eine erfolgreiche Verteidigung gegen die Klageforderung weiterhin möglich. Zum Beispiel, wenn das Gericht sich bei der Fristberechnung geirrt hat oder die Zustellung nicht ordnungsgemäß erfolgte. Grundsätzlich hat in dem obigen Fall das Gericht Recht. In der deutschen Zivilprozessordnung (ZPO) gibt es strenge und starre Fristen,

die unbedingt beachtet werden müssen. So hat jeder grundsätzlich nur zwei Wochen nach Erhalt der Klage Zeit, dem Gericht gegenüber anzuzeigen, dass er sich gegen die vorliegende Klage verteidigen will. Wird diese Frist versäumt, erlässt das Gericht auf Antrag des Gegners hin ein sogenanntes Versäumnisurteil (Paragraf 276, 331 ZPO). Gegen dieses Versäumnisurteil ist ebenfalls nur binnen einer zweiwöchigen Frist ein Einspruch möglich. Wird auch diese Frist verpasst, ist das Urteil rechtskräftig. Eine Berufung ist dann nicht mehr möglich. Die Besonderheit in diesem Verfahren ist, dass das Gericht alle Ausführungen des Klägers als wahr unterstellt. Allein auf dieser Basis wird dann der Beklagte verurteilt. Eine Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil ist ohne Sicherheitsleistung durch den Kläger möglich. In Ausnahmefällen kann es jedoch dazu kommen, dass die Fristen aufgrund eines Fehlers des Gerichtes oder des Zustellers, der die

Klage oder das Versäumnisurteil zugestellt hat, gar nicht zu laufen begonnen haben. So war es beispielsweise auch in dem Fall, den das Landgericht Karlsruhe zu beurteilen hatte (Aktenzeichen 15 O 13/08 KfH IV). Die Frist war vom Gericht falsch berechnet worden. Das Verfahren wurde dann aufgrund des doch fristgerechten Einspruchs wieder eröffnet.

**Der Praxistipp:** Unmittelbar nach Erhalt der Klage ist daher der Rechtsanwalt zu informieren. Die vom Gericht gesetzten Fristen sind vorsorglich intern zu notieren, bevor die Sache unverzüglich an den einzuschaltenden Rechtsanwalt weitergeleitet wird. Der Rechtsanwalt benötigt zur Kontrolle und Berechnung der Fristen für Verteidigungsanzeige, Klageerwiderung und Ähnlichem insbesondere die sogenannte Postzustellungsurkunde (PZU). Dies ist ein gelber Umschlag, auf dem der Zusteller die Zustellung vermerkt. Der Zusteller ist grundsätzlich dazu verpflichtet, die

Klage in den Geschäftsräumen persönlich an den Geschäftsführer auszuhändigen. Nur im Ausnahmefall darf er die Urkunde an einen anderen Angestellten übergeben oder in den Briefkasten werfen. Deshalb sollte das Unternehmen dokumentieren, wer am fraglichen Tage im Hause war. Versucht der Zusteller erst gar nicht, die Klage persönlich auszuhändigen, sondern wirft sie direkt in den Briefkasten, kann dies bereits einen Fehler der Zustellung bedeuten (DVZ vom 4.3.2010, Seite 9). Vorsorglich empfiehlt es sich überdies, zeitnah bei seinem Rechtsanwalt nachzufragen, ob dieser auch das Original der Klage erhalten hat. Eine fehlgegangene Mail oder ein verloren gegangenes Schreiben können sonst zum Verlust des Prozesses führen. DVZ 15.4.2010

Carsten Vyvers, Rechtsanwalt und Speditionskaufmann, Kanzlei Arnecke Siebold Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft, Frankfurt am Main. Kontakt über [hector@dvz.de](mailto:hector@dvz.de)